



*Leadership und  
Organisationsent-  
wicklung unter den  
Rahmenbedingungen  
der digitalen  
Transformation*

## Prüfungsordnung

**Prüfungsordnung  
für die Zertifikatsweiterbildung „Leadership  
und Organisationsentwicklung unter den  
Rahmenbedingungen der digitalen Transfor-  
mation“**

**mit dem Abschluss Weiterbildungszertifikat  
vom 1. Mai 2024**

Die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) hat die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung und Entgelte
- § 3 Umfang und Gliederung der Weiterbildung
- § 4 Anwesenheit, Fehlzeiten
- § 5 Prüfungsleistungen und Wiederholung der Prüfungen
- § 6 Täuschung, Plagiat
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschuss
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 10 Abschluss des weiterbildenden Studiums und Weiterbildungszertifikat
- § 11 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung
- § 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten

**§ 1 Ziele und Inhalte der Weiterbildung**

(1) Die berufsbegleitende Zertifikatsweiterbildung „Leadership und Organisationsentwicklung unter den Rahmenbedingungen der digitalen Transformation“ der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Verwaltungsmodernisierung und -organisation sowie Prozessen der digitalen Transformation.

(2) Es handelt sich um ein Fernstudium im Blended-Learning Format, dessen Inhalte sowohl in Online- als auch in Präsenzveranstaltungen bereitgestellt und vermittelt werden.

**§ 2 Zulassung und Entgelte**

(1) Zur Weiterbildung wird zugelassen, wer ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Die erforderliche Eignung im Beruf setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens drei Jahre Berufstätigkeit in einer für die Weiterbildung relevanten Führungsposition voraus. Über die Zulassung wird auf Basis eines individuellen Passungsgesprächs nach Eingang der Anmeldung entschieden. Die Zulassung ist innerhalb der Einschreibefristen zu beantragen.

(2) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe des Entgelts für das weiterbildende Studium sowie weiterer Entgelte für Prüfungen bzw. die Wiederholung von Prüfungen werden im Preisverzeichnis festgesetzt.

**§ 3 Umfang und Gliederung der Weiterbildung**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit.

(2) Das Curriculum umfasst 15 ECTS-Punkte und gliedert sich in insgesamt fünf Module, zwei Supervisionssitzungen und eine Abschlussübung zu Transfer und Feedback.

**§ 4 Anwesenheit, Fehlzeiten**

(1) Die Anwesenheit bei den Online- und Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Zertifikatsweiterbildung ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss.

(2) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird das Fehlen an insgesamt 20% der Veranstaltungen zugesprochen. Es muss kein besonderer Entschuldigungsgrund vorliegen.

(3) Weist eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer mehr als die in Abs. 2 genannten Fehlzeiten auf, so gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen. In diesem Fall erhält die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung über die erfolgreich besuchten Module.

## **§ 5 Prüfungsleistungen und Wiederholung der Prüfungen**

(1) Die Teilnahme an der Prüfung setzt die Zulassung zur Zertifikatsweiterbildung voraus.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussübung ist Voraussetzung für den Erhalt des Zertifikats der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW). Es erfolgt keine Benotung.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aus Krankheitsgründen nicht an der Abschlussübung teilnehmen können, haben – unter Vorlage eines ärztlichen Attests – die Möglichkeit, stattdessen eine Prüfungsleistung in schriftlicher Form zu erbringen. Näheres erläutert das Modulhandbuch.

## **§ 6 Täuschung, Plagiat**

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsweiterbildung sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Täuschung begeht insbesondere, wer in Prüfungsleistungen fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen und die Quelle zu nennen (Plagiat).

(3) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsweiterbildung verpflichtet, auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei einzureichen.

(4) Ein erster Täuschungsversuch soll mit einer Verwarnung verbunden werden. Ein zweiter oder mehrfacher Täuschungsversuch berechtigt zum Ausschluss von der Weiterbildung; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.

## **§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschuss**

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind alle an der Zertifikatsweiterbildungsbeteiligten Dozierende sowie die wissenschaftliche Leitung befugt, soweit sie die Voraussetzungen des § 65 HG NRW erfüllen, ohne dass es einer weiteren Bestellung bedarf. Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW).

## **§ 8 Nachteilsausgleich**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung, wie unter § 5 Abs. 3 festgehalten, durchzuführen.

(3) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem Termin der Abschlussveranstaltung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

## **§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und

Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden“.

### **§ 10 Abschluss der Zertifikatsweiterbildung und Weiterbildungszertifikat**

(1) Die Zertifikatsweiterbildung ist erfolgreich abgeschlossen, sofern nicht mehr als 20% der angebotenen Veranstaltungen nicht besucht wurden und an der Abschlussübung erfolgreich teilgenommen wurde.

(2) Der Studienabschluss wird mit einem Weiterbildungszertifikat der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) bescheinigt.

### **§ 11 Ungültigkeit einer Prüfungsleistung**

(1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH (FeUW) nachträglich die Ergebnisse für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

### **§ 12 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Sie wird auf der Homepage der FeUW veröffentlicht.

Hagen, den 1. Mai 2024

Wissenschaftliche Leitung  
gez.  
Prof. Dr. Julia Krönung

Geschäftsführung  
gez.  
Constanze Schick